Seiten den V. 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Ausgehend von den traditionellen Beziehungen der Freundschaft, Zusammenarbeit und der antiimperialistischen Solidarität, wurden diese V. mit dem Ziel abgeschlossen, die Beziehungen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker der vertragschließenden Seiten stehen und der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt dienen, weiterzuentwickeln und zu festigen. Die Vertragspartner sind entschlossen, einander bei der Schaffung und beim Ausbau der Bedingungen für die Festigung und Entwicklung der revolutionären Errungenschaften ihrer Völker zu unterstützen. Sie unterstreichen ihre Treue zu den Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen. Sie lassen sich gleichzeitig von dem Wunsch leiten, die Aktionseinheit und Zusammenarbeit aller progressiven Kräfte im Kampf um Frieden, Freiheit, Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt zu fördern. Die jeweils beteiligten Seiten bekräftigen ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Vereinten Nationen. Auf der Grundlage der Prinzipien der Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der Gleichberechtigung vertiefen sie ihre Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet. Sie heben ihre Entschlossenheit hervor, für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen. Sie setzen sich für eine friedliche Lösung aller internationalen Streitfragen und für die allgemeine und vollständige Abrüstung ein. Sie sprechen sich für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf gleichberechtigter und demokratischer Grundlage aus. Die Politik der Nichtpaktgebundenheit wie auch die im Wesen des sozialistischen Staates begründete friedliebende Außenpolitik der DDR werden vom jeweiligen Vertragspartner gewürdigt. Sie vereinbarten, zu gemeinsam interessierenden internationalen Fragen Konsultationen durchzuführen. Die Signatare erklärten, keine Bündnisse eingehen oder an Aktionen teilnehmen zu wollen, die gegen die jeweilige andere Seite gerichtet sind. Sie werden keine internationalen Abkommen eingehen, die mit den Bestimmungen des jeweiligen V. unvereinbar sind. Die V. bilden somit eine gute vertragliche Grundlage für die weitere Entwicklung der bilateralen Beziehungen. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der Politik der —* *friedlichen Koexistenz.*

Verträge über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Staaten des Warschauer Vertrages: V. wurden unterzeichnet am 7. 10. 1975 in Moskau mit der UdSSR (der V. baut auf den —> *Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 1955,* sowie auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen beiden Staaten vom 12. 6. 1964 auf); am 28.5. 1977 in Berlin mit der VR Polen (aufbauend auf dem Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand